Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Allgemeinverfügung
zur befristeten vollständigen Schließung des
Gymnasiums "Franziskaneum" Meißen
in Meißen
im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Vom 23. März 2022

Az. Z-5012/70/35-2022/13922

Aufgrund von § 28 Absatz 1 und 3 und § 28a Absatz 7 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

Das Gymnasium "Franziskaneum" Meißen in Meißen wird hiermit für den Zeitraum 24. März 2022 bis einschließlich 28. März 2022 vollständig geschlossen. Für die von der Schließung betroffenen Schülerinnen und Schüler ist an der Schule eine Betreuung mit Ausnahme einer Notbetreuung nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 Satz 4 der Schul- und Kita-Coronaverordnung nicht zulässig.

2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 24. März 2022 bestimmt.

2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 24. März 2022 wirksam und mit Ablauf des 28. März 2022 unwirksam.

2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei der Zentralstelle des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, Carolaplatz 1, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 28 Absatz 1 und 3 und § 28a Absatz 7 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ermöglichen es, Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person mit SARS-CoV-2 infiziert ist, befristet vollständig zu schließen. Durch die Maßnahme sollen Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 möglichst vermieden werden, insbesondere um einer Überlastung des Gesundheitswesens vorzubeugen. Unter Rücksichtnahme auf das hierdurch betroffene Recht auf Bildung sind an die Maßnahme jedoch erhöhte Anforderungen zu stellen. Eine einzelne Infektion reicht daher nicht aus. Hinzuzutreten hat ein relevantes Infektionsgeschehen an der jeweiligen Schule, nach dem die begründete Gefahr weiterer Infektionen mit SARS-CoV-2 an der Schule bei Fortführung einer Präsenzbeschulung besteht. Darüber hinaus werden weitere auch räumliche Kriterien und die bereits ergriffenen Maßnahmen des Gesundheitsamtes und der Schule in die Abwägungen einbezogen. Zudem ist besonders zu berücksichtigen, dass sogenannte Abschlussklassen eine verlässliche Präsenzbeschulung benötigen, um sich bestmöglich auf Abschlussprüfungen vorzubereiten. Auch die Belange der Lehrkräfte sowie des sonstigen schulischen Personals sind zu gewichten.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:
Das Infektionsgeschehen am Gymnasium "Franziskaneum" Meißen stellt sich wie folgt dar:

Insgesamt wurden bei 78 Schülerinnen und Schüler Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt. Das Infektionsgeschehen erstreckt sich auf die gesamte Schule und lässt sich nicht auf einzelne Klassen oder Klassenstufen eingrenzen.

Ferner wurden bei 16 Lehrkräften Infektionen mit dem Coronavirus festgestellt.

Das Infektionsgeschehen ist mithin so, dass die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung einer Präsenzbeschulung besteht. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete befristete Schließung der Schule ist daher geboten.

Das Interesse an einer Präsenzbeschulung hat im Hinblick auf das Infektionsgeschehen, die Gefahr einer zunehmenden und u. U. exponentiellen Ausbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 und insbesondere auch zum Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und des sonstigen Personals der Schule vorübergehend zurückzutreten. Geschähe dies nicht, müsste mit Infektionsketten gerechnet werden, die auch Leib und Leben Dritter bedrohen. Andere in § 2 Absatz 4 Satz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung bezeichnete Maßnahmen versprechen nicht die gleiche Wirksamkeit bei der Eindämmung von Infektionen mit SARS-CoV-2 wie die angeordnete Maßnahme; das gilt auch für vermehrte Testungen nach § 3 Absatz 1a der Schul- und Kita-Coronaverordnung. Die Maßnahme ist zudem nur bis einschließlich 28. März 2022 befristet und damit nur wenige Tage wirksam. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird damit entsprochen.

Für die Schülerinnen und Schüler soll anstelle des Unterrichts eine von der Schule organisierte häusliche Lernzeit stattfinden.

Gemäß § 2 Absatz 4 der Schul- und Kita-Coronaverordnung und ihrer Anlage soll eine Schülerin oder ein Schüler eine Notbetreuung in der Schule erhalten, wenn eine der drei folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

1.
Durch das Fehlen der Präsenzbeschulung oder durch das Fehlen der Betreuung in der Kindertageseinrichtung droht eine Gefährdung des Kindeswohls; die Schule oder Kindertageseinrichtung soll zuvor das Jugendamt anhören.
2.
Die Schülerin oder der Schüler oder das Kind
a)
besucht eine Kindertageseinrichtung oder eine Schule der Primarstufe oder ist mehrfach- oder schwerstmehrfachbehindert
und
b)
mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten nimmt am jeweiligen Tag als Prüferin, Prüfer, Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat an einer Präsenzprüfung zur Erlangung eines beruflichen oder akademischen Abschlusses teil.
3.
Die Schülerin oder der Schüler oder das Kind
a)
besucht eine Kindertageseinrichtung oder eine Schule der Primarstufe oder ist mehrfach- oder schwerstmehrfachbehindert
und
b)
mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten übt eine der in der Anlage zur Schul- und Kita-Coronaverordnung genannten Berufstätigkeiten aus.

Die Schulen und Horte sind in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b befugt, von den Personensorgeberechtigten einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zu fordern.

Zu 2.:

Zu 2.1.:
Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordnete Maßnahme ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten kann.

Zu 2.2.:
Diese Regelung verschafft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in zeitlicher Hinsicht Geltung.

Zu 2.3.:
Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

Zu 3.:
Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in den Originaltext dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

Zu 4.:

Das Verwaltungsgericht Dresden hat entschieden, dass die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen Allgemeinverfügungen wie die vorliegende nicht bereits kraft Gesetzes entfällt. Daher wird die sofortige Vollziehung, die sich bereits aus § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ergibt, vorsorglich nochmals ausdrücklich gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Hiernach kann die sofortige Vollziehung von der die Allgemeinverfügung erlassenden Behörde angeordnet werden, wenn ausnahmsweise das Interesse daran, von der Allgemeinverfügung vorerst nicht betroffen zu werden, hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit zurücktreten muss.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier im öffentlichen Interesse, da das oben in der Begründung zu 1. dargestellte Infektionsgeschehen sofortiges Handeln erfordert. Andernfalls könnte sich die Gefahr weiterer Infektionen mit SARS-CoV-2 an der Schule mit den aus der Begründung zu 1. ersichtlichen Folgen ungebremst verwirklichen. Dieser Vorrang der Gefahrenabwehr entspricht auch der gesetzlichen Wertung in § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes. Zudem wird die Abwehr von drohenden Nachteilen für Leben oder Gesundheit in § 80 Absatz 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich als Fallgruppe eines öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerte seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerte ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 23. März 2022

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Wilfried Kühner
Amtschef